

**Schriftliche Stellungnahme
zu den BT-Drucksachen 16/3423, 16/8875, 16/5184 und 16/497
im Rahmen der Anhörung vor dem Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2008**

A. Vorbemerkung

Die Diskussion um die rechtliche Stellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in der deutschen Rechtsordnung kommt nicht zur Ruhe. Nach der Konstituierung der Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare durch das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266) wurde die Systematik von institutionellen Rechten und Pflichten der Lebenspartnerschaft schon durch das „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3396) in weiteren Rechtsbereichen an die der Ehe angenähert. Der vorliegende Gesetzentwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetzes (BT-Drucks. 16/3423) und die drei in die parlamentarischen Beratungen eingebrachten Anträge als Gegenstand der Anhörung sind von dem Bestreben geprägt, die Rechtsform der Lebenspartnerschaft hinsichtlich ihrer damit für die Lebenspartner verbundenen Rechte und Pflichten faktisch vollständig an die Ehe anzugleichen. Dabei ist bemerkenswert, dass allen vorliegenden Drucksachen die verfassungsdogmatische Prämisse zugrunde liegt, rechtliche Privilegierungen von Ehepaaren zugleich als (verbotene oder zumindest politisch illegitime) Diskriminierung von Lebenspartnern, homosexuellen Paaren oder sogar insgesamt aller nichtehelichen Lebensformen anzusehen. Dadurch wird suggeriert, dass die vollständige institutionelle Teilhabe der Lebenspartnerschaft an der besonderen Rechtsstellung der Ehe der alternativlose Weg sei, diese angebliche rechtliche Diskriminierung zu beenden. Dieser eher weniger im rechtswissenschaftlichen, dafür umso häufiger im politischen Diskurs verbreitete Argumentationstypus entspricht nicht den Wertungen des deutschen Verfassungsrechts. Er kann auch aus dem europäischen Recht nicht abgeleitet werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge der dem Gesetzgeber verfassungs- und europarechtlich vorgegebenen Gestaltungsmaßstäbe cursorisch beschrieben. Be-

sondere Berücksichtigung findet dabei die besonders kontrovers diskutierte gesellschaftliche Adoption durch Lebenspartner.

B. Verfassungsrechtlicher Gestaltungsmaßstab

I. Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Kinderlose homosexuelle Paare – unabhängig davon, ob sie Lebenspartner sind – können sich ebenso wenig auf den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG berufen wie kinderlose nichteheliche verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Der verfassungsrechtliche besondere Schutz der Ehe statuiert nicht nur ein Abwehrrecht für Ehepaare gegen staatliche Eingriffe in ihre Eheschließungs- und -gestaltungsfreiheit. Darüber hinaus schützt die Institutsgarantie die überkommenen Wesensmerkmale der Ehe, zu denen auch die Verschiedengeschlechtlichkeit gehört, vor einfachgesetzlichen Strukturveränderungen. Schließlich entfaltet sich der besondere Schutz der Ehe als verfassungsrechtlich induzierte verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des die Ehe betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. Aus der Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Ehe leiten sich sowohl die Verpflichtung ab, die Ehe zu fördern, als auch das Verbot, sie gegenüber anderen Rechtsformen zu benachteiligen. Der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Förderung gerade der Ehe liegt eine zweifache Verfassungserwartung zugrunde: Zum einen schafft die Förderung der Ehe einen Anreiz zur Eheschließung; zum anderen konstituiert die Ehe ein stabiles rechtliches und soziales Fundament für die Familie. Mit anderen Worten ist der Staat auch deshalb zur Förderung der Ehe verpflichtet, weil sie eine potentielle Familie ist. Der dagegen vorgebrachte Einwand, auch Ehepaare ohne Kinder würden vom Schutz der Ehe erfasst, verkennt den Typisierungsspielraum der Verfassung. Das Grundgesetz geht davon aus, dass typischerweise – mithin nicht in jedem Einzelfall – eine Verknüpfung von Ehe und Familie besteht. Diese Typisierung mag sich zwar im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes in tatsächlicher Hinsicht abgeschwächt haben, entspricht aber nach wie vor der Lebenswirklichkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne in einer Entscheidung, in der sie ein Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Eheschließung verworfen hat, ausdrücklich festgehalten, dass *„die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt wird, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen soll“* (BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.10.1993

– 1 BvR 640/93, in: NJW 1993, S. 3058). In einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

„Die Ehe ist die rechtliche Form umfassender Bindung zwischen Mann und Frau; sie ist alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft und als solche Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern.“ (BVerfGE 76, 1 (51))

Die Frage, ob das zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2002 bestehende Lebenspartnerschaftsrecht gegen den besonderen Schutz der Ehe verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 9. April 2002 zwar mit 5:3 Stimmen verneint (BVerfGE 105, 313). Nach Ansicht der damaligen Mehrheit des Bundesverfassungsgerichts gibt es keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer gegenüber der Ehe pejorativen Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft. Das Gericht hat aber auch in diesem Urteil seine ständige Rechtsprechung ausdrücklich bekräftigt, dass es dem Gesetzgeber *„wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt (ist), diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen.“* (BVerfGE 105, 313 (348)). Es besteht mithin eine verfassungsrechtlich induzierte Ermächtigung des Gesetzgebers, die Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zu bevorzugen. Die Nichtteilhabe von Lebenspartnern an ehespezifischen Privilegierungen stellt deshalb keine Diskriminierung dar.

Den vorstehend beschriebenen Maßstab hat das Bundesverfassungsgericht auch in allen späteren Entscheidungen zur Lebenspartnerschaft konsequent angewandt. Es hat in der ersten Entscheidung zur Ablehnung eines besoldungsrechtlichen Familienzuschlags der Stufe 1 für Lebenspartner (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.9.2007 – 2 BvR 855/06, in: NJW 2008, S. 209 (210)) ausgeführt:

„Wenn die Verfassung eine bestimmte Form des Zusammenlebens unter besonderen Schutz stellt, diskriminiert sie damit nicht andere Lebens- und Gemeinschaftsformen, die nicht in jeder Hinsicht an besonderen Schutz- oder Fördermaßnahmen teilhaben.“

Es ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überlassen, in welchen Rechtsbereichen er von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung zur Privilegierung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft Gebrauch macht und eine Erweiterung dieser Regelungen auf Lebenspartner ausschließt. Als konsistenter Bezugspunkt kommt insbesondere eine Orientierung an der beschriebenen teleologischen Fundierung der Wertentscheidung der Verfassung für die Ehe als potentielle Familie in Be-

tracht. Für eine Übertragung von Regelungen, die den spezifischen Umständen der familialen Kindererziehung und -betreuung in typisierter Weise Rechnung tragen, auf Lebensformen, die typischerweise keine Kinder haben, besteht insofern aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit. In einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008 (BVerfG, Kammerbeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 1830/06, Rn. 17) hält das Bundesverfassungsgericht wiederum zum besoldungsrechtlichen Familienzuschlag fest:

„In Anknüpfung an die verfassungsrechtliche Wertung in Art. 6 Abs. 1 GG berücksichtigt § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entsteht. Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Lebenswirklichkeit keinen typischerweise bestehenden Unterhaltsbedarf gesehen, der eine rechtliche Gleichstellung nahe legen könnte.“

Die Übertragung anderer Regelungen, denen vergleichbare Wertungen zugrunde liegen, wäre insofern ebenso systemwidrig.

Der besondere Schutz der Ehe ermächtigt deshalb den Gesetzgeber, Ehepaare gegenüber Lebenspartnern zu privilegieren. Eine Übertragung von Regelungen, welche die Ehe zuvörderst als typisierte potentielle Familie fördern, entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Wertungen des Art. 6 Abs. 1 GG.

II. Der Gleichheitssatz des Art. 3 GG

Aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG ergibt sich keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Ehepaaren und Lebenspartnern.

Der besondere Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG ist als gleichheitsrechtlicher Maßstab nicht einschlägig, weil Ehepaare und Lebenspartner nicht aufgrund ihres Geschlechts ungleich behandelt werden. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verbinden die Regelungen, welche die Lebenspartnerschaft betreffen, Rechte und Pflichten nicht mit dem Geschlecht, sondern knüpfen an die Geschlechtskombination einer Personenverbindung an (BVerfGE 105, 313 (351); BVerfG, a. a. O, in: NJW 2008, S. 209 (210)). Eine geschlechtsspezifische Differenzierung liegt danach nicht vor. Die mittelbar betroffene sexuelle Orientierung, die der Wahl der Lebenspartner-

schaft zugrunde liegt, wird durch Art. 3 Abs. 3 GG nicht geschützt (BVerfG, a. a. O., in: NJW 2008, S. 209 (210)).

Auch der in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene allgemeine Gleichheitssatz enthält keine Verpflichtung, die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung der Ehe und der Lebenspartnerschaft zu nivellieren. Zwar knüpft die Differenzierung zwischen Ehepaaren und Lebenspartnern und deren unterschiedlich ausgestalteter Systematik von Rechten und Pflichten mittelbar an die sexuelle Orientierung an, weil regelmäßig heterosexuelle Paare die Ehe und homosexuelle Paare die Lebenspartnerschaft als für sie geeignete Rechtsinstitute wählen. Eine mittelbare Ungleichbehandlung liegt insoweit vor. Diese ist allerdings verfassungsrechtlich legitimiert, weil insofern die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten der Ehe den sachlichen Differenzierungsgrund bildet (BVerfG, a. a. O., in: NJW 2008, S. 209 (211)). Art. 6 Abs. 1 GG ist zugleich ein besonderer Gleichheitssatz, der die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes für die Rechtsbereiche ausschließt, welche die Ehe betreffen.

Art. 3 GG vermag deshalb keine Teilhabe von Lebenspartnern an ehespezifischen Privilegierungen zu legitimieren.

III. Die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner

Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch Lebenspartner ist in der rechtspolitischen Diskussion durch heftige Kontroversen geprägt. Bei der Adoption wird – anders als bei der Familienpflege – die familiäre Rechtsbeziehung zwischen der Adoptivperson und den bisherigen (regelmäßig: den natürlichen) Eltern gemäß § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB beendet. Ein von Lebenspartnern gemeinschaftlich adoptiertes Kind besäße mithin entweder ausschließlich zwei Väter (und keine Mutter mehr) oder ausschließlich zwei Mütter (und keinen Vater mehr).

Aus dem Grundgesetz lassen sich auch hinsichtlich der Beurteilung dieser Konstellation verfassungsrechtliche Wertungsmaßstäbe ableiten.

1. Kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein Kind

Zunächst ist festzuhalten, dass ein aus Grundrechten abzuleitender Anspruch natürlicher Personen auf ein Kind nicht existiert. Weder aus dem in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht noch aus dem besonderen Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG inhärenten Familiengründungsfrei-

heit lässt sich ein grundrechtlicher Leistungsanspruch gegenüber dem Staat herleiten, durch Regelungen oder einzelfallbezogene Maßnahmen dem jeweiligen Grundrechtsträger ein Kind zuzuordnen. Umgekehrt verstößt die Nichtberücksichtigung von Grundrechtsträgern bei der Adoption weder im Einzelfall noch in abstrakt-genereller Weise gegen die genannten Grundrechte. Die Adoption dient nicht der Selbstverwirklichung der Adoptiveltern, sondern dem Kindeswohl.

2. Verfassungsrechtlicher Anspruch des Kindes auf Herstellung der familialen Gemeinschaft mit den natürlichen Eltern aus Art. 6 Abs. 1 GG

Art. 6 Abs. 1 GG stellt neben der Ehe auch die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die abwehrrechtliche Dimension dieses Schutzes erstreckt sich sowohl auf die Gründung einer Familie als auch auf den Bestand einer schon existierenden Familie. In den persönlichen Schutzbereich sind alle Familienmitglieder – mithin auch die Kinder – integriert. Geschützt werden sowohl der soziale als auch der rechtliche Bestand ihrer Familiengemeinschaft vor staatlichen Eingriffen. Durch die mit der Adoption verbundene Beendigung der familialen Rechtsbeziehung zwischen der minderjährigen Adoptivperson und den bisherigen Eltern wird in dieses Grundrecht des betroffenen Kindes eingegriffen. Als Rechtfertigung eines solchen Eingriffs kommt als verfassungsimmanente Schranke nur das Kindeswohl selbst in Betracht. Nur wenn die Adoption gerade dem Kindeswohl dient, ist die mit der Adoption verbundene Lösung der rechtlichen Bindungen zwischen dem Kind und den bisherigen Eltern verfassungsrechtlich legitimiert.

3. Das Elternrecht der leiblichen Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts können „*Träger des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG [...] für ein Kind nur eine Mutter und ein Vater sein.*“ (BVerfGE 108, 82 (101)). Ihr grundrechtlich verbürgtes Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder kann wegen der Lösung der Bindungen zum Adoptivkind nach der Adoption des Kindes von ihnen nicht mehr in der Weise ausgeübt werden wie vor diesem Zeitpunkt. Die Adoption berührt mithin den Schutzbereich des Elternrechts. Ein solcher Eingriff in das Elternrecht ist im Rahmen des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nur dann legitimiert, wenn es dem Kindeswohl dient.

4. Das Kindeswohl als zentraler Kulminationspunkt des Adoptionsrechts

Das Kindeswohl wird deshalb nicht nur aus familien-, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als zentraler Kulminationspunkt des Adoptionsrechts angesehen. Eine Ausgestaltung des Adoptionsrechts, die nicht im Interesse des Kindeswohls ist, wäre verfassungswidrig. § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB konkretisiert diese Wertung insofern, als die Annahme als Kind nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Das Adoptionsrecht ist wegen seiner Fokussierung auf das Kindeswohl deshalb kein geeignetes Instrumentarium, um primär politische Ziele wie die verbesserte Akzeptanz bestimmter Lebensformen zu realisieren.

§ 1741 Abs. 2 BGB ermöglicht sowohl die Einzelannahme als auch die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar. Obwohl eine Einzelannahme gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, dient dem Wohl eines Kindes primär die Betreuung durch eine vollständige Familie (Maurer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1741 Rn. 25). Eine Einzeladoption wird deshalb nur in Ausnahmefällen für zulässig angesehen. Die Rechtsordnung verknüpft mithin in leitbildlicher Weise die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch die Ehegatten als Realisierung einer vollständigen Familiengemeinschaft mit dem Kindeswohl. Dieses Leitbild ist – wie gezeigt – durch die Verfassung vorgegeben und auch vom Gesetzgeber zu beachten.

5. Das Kindeswohl bei der Beurteilung der gemeinschaftlichen Adoption eines minderjährigen Kindes durch Lebenspartner

Bedenken gegen die Annahme, dass die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner dem Kindeswohl dient, werden auf verschiedenen Ebenen vorgetragen. Sie betreffen etwa mögliche Störungen der sexuellen Entwicklung eines mit einem gleichgeschlechtlichen Paar aufwachsenden Kindes oder dessen potentielle spätere Neigung zur Homosexualität. Belastbare empirische Studien zur Situation in Deutschland fehlen – soweit ersichtlich – vollständig. Die Befunde ausländischer Studien sind nicht gänzlich einheitlich, weisen aber insgesamt eher die Tendenz auf, solche Befürchtungen nicht zu bestätigen. Soweit ersichtlich unumstritten ist allerdings die Tatsache, dass Kinder, die mit gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, regelmäßig (vor allem durch Gleichaltrige hervorgerufene) Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen machen. Diese Erfahrungen können zu entwicklungspsychologischen Störungen und Traumata der betroffenen Kinder führen.

Der Gesetzgeber besitzt bei der Ausgestaltung des Adoptionsrechts einen am Kindeswohl orientierten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Die bisherige rechtliche Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare entspricht insoweit dem Kindeswohl, als es die Gefahr solcher traumatischer Erfahrungen für potentielle Adoptivkinder durch die rechtliche Zuordnung zu gleichgeschlechtlichen Paaren ausschließt.

C. Europarechtlicher Gestaltungsmaßstab im Lichte der Entscheidung des EuGH vom 1.4.2008 zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG („Maruko-Entscheidung“)

Eine europarechtlich induzierte Verpflichtung zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe besteht nicht.

Daran ändert auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 1. April 2008 zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 (Rs. C-267/06, in: NJW 2008, S. 1649) nichts. Deren Bedeutung für die allgemeine Stellung der Lebenspartnerschaft in der deutschen Rechtsordnung wird in der aktuellen Diskussion nicht selten deutlich überschätzt.

Zum einen betrifft der Anwendungsbereich der genannten Richtlinie, deren Art. 2 Abs. 2 Buchst. a die unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung verbietet, nach Art. 3 Abs. 1 nur bestimmte Themenfelder: Dazu gehören neben dem Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit insbesondere die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (Art 3 Abs. 1 Buchst c). Außerhalb dieses Bereichs finden die Vorschriften der Richtlinie schon keine Anwendung und sind deshalb auch für die Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft nicht von rechtlicher Relevanz.

Zum anderen stellt selbst im Bereich des „Arbeitsentgelts“ eine Differenzierung zwischen Ehepaaren und Lebenspartnern nicht per se eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar. Die nationalen Gerichte haben nach Auffassung des EuGH vielmehr zu prüfen, ob sich ein Lebenspartner in Bezug auf die jeweilige ehespezifische Privilegierung (im entschiedenen Fall: bei der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen eines Zusatzversorgungssystems) in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten vergleichbar ist (EuGH, a. a. O., in: NJW 2008, S. 1649 (1651), Nr. 73). Nur wenn das der Fall wäre, läge eine Diskriminierung vor. Die Situation von Ehepaaren und Lebenspartnern unterscheidet sich - wie vorstehend gezeigt - aber typischer-

weise hinsichtlich des Vorhandenseins von Kindern und den daraus resultierenden unterschiedlichen Erwerbsbiographien. Durch die mit der Kindererziehung regelmäßig verbundene Unterbrechung oder zumindest Einschränkung der Erwerbstätigkeit entsteht für den betroffenen Ehepartner ein erhöhter Unterhaltsbedarf. Regelungen, die diesen Unterschied in Bezug auf die Situation von mehrheitlich kinderlosen Lebenspartnern berücksichtigen, stellen deshalb auch im Anwendungsbereich der Richtlinie keine Diskriminierung dar.

D. Zusammenfassung

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass nach einhelliger Ansicht des Bundesverfassungsgerichts Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber zur Differenzierung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern ermächtigt. Dieser Ermächtigung steht der Gleichheitssatz des Art. 3 GG ebenso wenig entgegen wie die aktuelle Rechtsprechung des EuGH. Der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten der Ehe entspricht eine gesetzliche Differenzierung zwischen Ehepaaren und Lebenspartnern, die - anders als Ehegatten - typischerweise kinderlos sind. Die den vorliegenden Drucksachen zugrundeliegende Prämisse, die Förderung von Ehepaaren ohne gleichzeitige Einbeziehung der Lebenspartner in diese Förderung sei eine Diskriminierung, ist insofern aus verfassungsrechtlicher Sicht verfehlt.

Der Gesetzgeber besitzt bei der Ausgestaltung des Adoptionsrechts einen am Kindeswohl orientierten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Die bisherige rechtliche Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf (verschiedengeschlechtliche) Ehepaare entspricht insoweit dem Kindeswohl, als es die Gefahr durch Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen hervorgerufener Traumatisierungen für potentielle Adoptivkinder verringert, die mittelbar durch deren Zuordnung zu gleichgeschlechtlichen Paaren hervorgerufen würden.

Dr. Marc Schöffner